

Der Weg der Freikirchen in Österreich zu einer „Anerkannten Religionsgemeinschaft“

von
Hans-Peter Lang

Ein Rückblick

Die berechtigten Klagen der Freikirchen über Beschränkungen der Religionsfreiheit in Österreich gehen weit in die Geschichte der Österreich-Ungarischen Monarchie zurück. Karl W. Schwarz zeigt dies an Hand der Schwierigkeiten auf, die in Nordost-Böhmen einem gewissen Johann Balcar entstanden, als er 1868 den Idealen der „Böhmischen Brüder“ zu folgen versuchte und in der Folge „Regeln der freien evangelisch-böhmischen Kirche“ entwarf. Der Aufbau einer freien Gemeinde wurde jedoch unterbunden, Balcar wurde als Aufwiegler verfolgt und wegen Übertretung der Gesetze zu einer erheblichen Geldstrafe verurteilt. Die damals schon aktive „Evangelische Allianz“, 1846 in England gegründet, versuchte zu helfen und eine Abordnung mit Männern aus mehreren europäischen Ländern intervenierte in Wien beim Kaiser und dem zuständigen Minister. Dies änderte allerdings nichts daran, dass in Böhmen Hausgottesdienste weiter behördlich untersagt und von der Gendarmerie aufgelöst wurden. Erst 1880 erfolgte die Anerkennung der Herrnhuter Bruderkirche und in der Folge erlangte die „Reformierte Freikirche in Böhmen“ die Stellung als privatrechtliche Korporation. Schwarz weist mit Blick auf diese geschichtliche Rückschau auf den akuten Regelungsbedarf in der Religionsgesetzgebung Österreichs bezüglich der Freikirchen hin, „denn der Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, der am 21. 2. 2012 in einem Verwaltungsstrafverfahren gegen die Evangelikale Gemeinde Wien-Floridsdorf ergangen ist, erinnert frappierend an jene der Statthalterei in Prag gegen die Freie Böhmische Kirche in den 80er-Jahren des 19. Jahrhunderts...“

Wege der Versöhnung

Am 27. April 2009 berichtete in einer Vollversammlung der katholischen bischöflichen Kommission *Justitia et Pax* (Gerechtigkeit und Frieden) Univ. Prof. Dr. Heinrich Schneider als Leiter der Arbeitsgruppe „Religion und Gesellschaft“ über das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur Beschwerde der „Zeugen Jehovas“. Das Scheitern ihres Antrages auf Anerkennung als Religionsgemeinschaft in Österreich hatte zu dieser Beschwerde geführt. Der Spruch des Gerichtshofes zu Gunsten der „Zeugen Jehovas“ würde – so führte Schneider aus – Österreich zu wesentlichen Änderungen seines Religionsgesetzes zwingen. Er meinte weiter, dass die Katholische Kirche gut beraten wäre, in Kontakt mit den anderen anerkannten Kirchen Vorschläge für diese gesetzlichen Änderungen zu machen, bevor der Gesetzgeber hier tätig würde. Besonders die Freikirchen würden von solchen Änderungen betroffen sein und wären daher in weitere Überlegungen einzubeziehen.

Da ich seit vielen Jahren auch Mitglied des „Weges der Versöhnung“ bin und damit mit Pastoren von Freikirchen und Leitern ihrer Bünde engen Kontakt hatte, folgte ich dem inneren Impuls, hier eine Brücke zu bauen. Nach Ende der Sitzung sprach ich mit Prof. Schneider. Wir kamen überein, sowohl direkt über ihn als auch durch ein offizielles Schreiben der Leitung des „Weges der Versöhnung“ die Zustimmung von Kardinal Schönborn einzuholen, dass eine eigene Arbeitsgruppe den Anregungen folgen sollte, die Schneider gebracht hatte. In dieser Arbeitsgruppe sollten Vertreter der verschiedenen Freikirchen und Fachleute des Religionsrechtes sowie andere Mitglieder von „Justitia et Pax“ zusammenwirken.

Die Zustimmung des Kardinals erfolgte umgehend. Die ersten organisatorischen Maßnahmen nahm das Sekretariat von „Justitia et Pax“ in die Hand. Am 14. Dezember 2009 traf sich die Gruppe zum ersten Mal im Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht der Universität Wien im Arbeitszimmer seines Leiters, Prof. Dr. Richard Potz. Eine wesentliche fachliche Verstärkung für die Arbeitsgruppe ging von Prof. Potz aus, aber auch durch die Teilnahme von Frau Prof. Brigitte Schinkele vom gleichen Institut, sowie von Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer, durch ihre Kenntnis aller religionsrechtlichen Situationen in anderen europäischen Ländern.

Für mich als Moderator der Sitzungen war von Anfang an auffällig, dass schon die ersten Treffen der Arbeitsgruppe in einer Atmosphäre stattfanden, die von großer Einheit und klarer gemeinsamer Zielsetzung gekennzeichnet war. An dieser Atmosphäre hat sich bis heute nichts geändert. Jede Sitzung wurde mit Gebet eingeleitet und auch abgeschlossen.

In den ersten Sitzungen wurde von den starken rechtlichen Diskriminierungen der Freikirchen und ihrem Status als „Bekenntnisgemeinschaften“ an Hand von konkreten Beispielen einzelner Leiter und ihren Erfahrungen berichtet. Beispiele aus dem Baurecht, dem Versammlungs- und Steuerrecht, dem Arbeitsverfassungsgesetz und dem Arbeitsruhegesetz und in einigen weiteren Bereichen zeigten dies. Es wurde beschlossen, im Rahmen einer Tagung diese Probleme gemeinsam an die Öffentlichkeit zu tragen.

Dies geschah am 18. Oktober in Wien. Der Hörsaal im Dachgeschoss des Juridicum der Universität Wien war bis zum letzten Platz gefüllt, als Prof. Raoul Kneucker als Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht und Prof. Heinrich Schneider seitens „Justitia et Pax“ die Tagung eröffneten. Ihr Titel war „Religionsfreiheit in Österreich – zwischen Privilegierung und Diskriminierung“. Kneucker sprach davon, dass diese Tagung eine neue Phase auf dem Weg der Versöhnung in der christlichen Ökumene einleite, Prof. Schneider betonte die Pflicht zur Solidarität mit den benachteiligten kirchlichen Gemeinschaften. Er meinte, „die Solidarität der Gutgestellten mit denen, die es nicht so gut haben, sollte im christlichen Raum selbstverständlich sein“.

Anschließend meinte Prof. Schneider:

„Ich bekenne mich zu der Kirche, der ich angehöre, nicht nur weil ich in ihr aufgewachsen bin, Glaubens- und Gemeindefahrungen und auch sonst viel Gutes erlebt habe, sondern weil ich überzeugt bin, dass sie den Beistand des Heiligen Geistes hat – trotz aller beklemmenden Vorgänge, die man ebenfalls wahrnehmen muss. Aber eben deswegen gilt es ernst zu nehmen, dass eine Kirche nicht ihre eigene Macht und Ehre verfolgen darf, sondern dem Herrn nachfolgen, den Menschen Wege bahnen und Hilfe leisten und die Gewissensfreiheit eines jeden Menschen respektieren soll – auch seine religiöse. Dieser Respekt und die wechselseitige Solidarität ist es, was uns aufgegeben ist und wozu wir den Beistand des Heiligen Geistes erbitten, der im übrigen weht, wo er will. Möge er uns auch heute nahe sein“.

Das Hauptreferat dieser Tagung hielt Frau Prof. Schinkele. In sehr klarer Sprache legte sie dar, dass es in Österreich privilegierte und diskriminierte Religionen gibt. Die anerkannten Religionsgemeinschaften sind die „beati possidentes“, die glücklichen Besitzenden von zahlreichen Privilegien, bei den religiösen Bekenntnisgemeinschaften handelt es sich um die diskriminierten Religionen. Sie forderte eine umfassende grundrechtskonforme Revision des österreichischen Anerkennungsrechtes. Dabei erschien ihr auch die Neubestimmung des Wesensgehaltes der öffentlich-rechtlichen Stellung der Religionsgemeinschaften unumgäng-

lich, in engem Zusammenhang mit der Frage ihrer Bereitschaft an der Mitgestaltung am staatlichen Kultur- und Sozialauftrag.

Dr. Peter Krömer, Rechtsanwalt und Präsident der Generalsynode der Evangelischen Kirche, sprach anschließend „Zur Problematik unterschiedlicher Rechtsvorschriften für Religionsgemeinschaften“. Er zeigte die Benachteiligungen der Freikirchen an Hand von konkreten Beispielen in folgenden Gesetzesmaterien auf: Arbeitsrecht, Abgabenrecht, Personenstandsrecht, Baurecht, Veranstaltungsrecht und Medienrecht.

Anschließend gab es eine Podiumsdiskussion von Fachleuten und Betroffenen. Am Podium saßen als Moderator Prof. Raoul Kneucker, die Professoren Rudolf Prokschi (Ökumenebeauftragter der Erzdiözese Wien) und Karl Schwarz (Kultusamt), der orthodoxe Bischofsvikar Nicolae Dura als Vorsitzender des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich, sowie die Pastoren Eduard Griesfelder (Freie Christengemeinden) und Walter Klimt (Baptisten). Die Diskussionen wurden dann noch bei einem kleinen Buffet fortgesetzt.

Neuregelung des Anerkennungsgesetzes – ohne Mitsprache der Freikirchen?

Die Sitzungen der Arbeitsgruppe im Jahr 2011 wurde in der ersten Jahreshälfte von einem Entwurf des Kultusamtes für ein Bundesgesetz beherrscht, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geändert werden sollte. In dem äußerst kurzen Begutachtungsverfahren wurden offiziell die betroffenen Freikirchen nicht eingebunden. Anlass für diesen Gesetzesentwurf war vor allem das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Klage der Zeugen Jehovas.

Die Evangelische Kirche in Österreich erhob in ihrer offiziellen Stellungnahme massive Kritik an vielen Punkten dieses Entwurfes. Die freikirchlichen Stellungnahmen gingen in die gleiche Richtung. In der Tageszeitung „Kurier“ erschien ein Artikel mit dem Titel „Aufstand der Kirchen gegen Neuregelung der Anerkennung“. Trotz aller Versuche durch Gespräche mit Politikern in letzter Minute und einem weiteren schriftlichen Vorstoß der Synodalausschüsse der Evangelischen Kirche wurde das Gesetz im Parlament beschlossen. Die energischen schriftlichen Kritiken und die genannten Gespräche in dieser Zeit bewirkten allerdings, dass von Seiten der Klubleitung der SPÖ Gespräche mit der Arbeitsgruppe im Herbst 2011 zugesagt wurden. Diese wurden jedoch dann mehrfach zeitlich verschoben und fanden letztlich nie statt. Dieses Vorgehen von Seiten der Leitung des zuständigen Ministeriums bzw. des Kultusamtes führte in der Arbeitsgruppe zur Erkenntnis, dass den Politikern nicht an einer grundsätzlichen Reform der gegebenen Gesetzeslage im Religionsrecht gelegen ist und deshalb sehr problematischen „Reparaturen“ der Vorzug gegeben wird. Darüber hinaus löste dieses Vorgehen starke demokratiepolitische Bedenken aus, weil davon betroffene Minderheiten dazu überhaupt nicht gehört wurden.

Im Herbst 2011 wurden in der Arbeitsgruppe die Weichen in die Richtung gestellt, ein eigenes „Freikirchengesetz“ zu entwerfen. Es gab dazu wieder sondierende Anfragen bei einigen Vertretern der Regierungsparteien, die allerdings wieder wenig ermutigend verliefen. Nach Ansicht der Rechtsexperten der Arbeitsgruppe erforderte ein solches Gesetz die Schaffung einer zumindest losen Vereinigung der Freikirchen als Ansprechpartner für den Gesetzgeber. Es gibt zwar verschiedene Bünde von Freikirchen, aber es gab nie einen Art Dachverband. Dies hat mit der grundsätzlich starken Betonung der Autonomie der einzelnen freikirchlichen Gemeinden zu tun.

Können sich Freikirchen-Verbände tatsächlich vereinen?

So war diese Forderung eine nicht geringe Herausforderung für die Vertreter der freikirchlichen Bünde und Vereinigungen, die zu diesem Zeitpunkt in der Arbeitsgruppe vertreten waren: Es waren dies die Bünde der Baptisten und der Evangelikalen Gemeinden, die Freien Christengemeinden/Pfingstgemeinden (FCGÖ) und die Mennonitische Freikirche. Im Laufe des Jahres 2012 kamen noch die Elaia-Gemeinden dazu. Die Vertreter dieser Freikirchen führten 2012 immer wieder Gespräche über eine mögliche Gründung einer „Vereinigung der Freikirchen Österreichs“.

Das Ringen in dieser Frage war besonders im Bund der evangelikalen Gemeinden sehr groß. So mussten auch die Leiter dieses Bundes in dieser Frage sehr behutsam vorgehen, was für die Vertreter der anderen Bünde viel Verständnis und Geduld erforderte. Im Frühjahr 2012 gab es dazu zwei entscheidende Sitzungen. Zwischen diesen Gesprächen und Sitzungen gab es mehrfach interne Treffen der einzelnen Gemeindevertreter und Pastoren der jeweiligen Bünde. Dr. Krömer lieferte ihnen Entwürfe zu einem Statut für diese geplante Vereinigung. Nach den Sitzungen, in denen diese Fragen besprochen wurden, gab es immer äußerst angelegte Diskussionen unter den Vertretern der Freikirchen, so dass es meist länger dauerte, bis Prof. Potz den letzten Teilnehmer aus seinem Arbeitszimmer verabschieden konnte. Aber letztlich kam es doch zu einem Durchbruch und einer Entscheidung für einen Zusammenschluss.

Manche von den katholischen Teilnehmern berührte dieses Ringen um neue Formen eines losen Zusammenschlusses der Freikirchen sehr stark. Darüber kam ich mit Frau Prof. Ingeborg Gabriel, der Direktorin von „Justitia et Pax“, die in dieser Phase immer wieder zu Sitzungen der Arbeitsgruppe kam, nach einer dieser Sitzungen ins Gespräch. Wir stimmten überein: Uns erschien es als die schwierige Geburtsstunde einer neuen kirchlichen Gemeinschaft, mit einem verständlichen Ringen um die neuen Formen dieser Vereinigung, die eine Bedingung für den Schritt der Anerkennung darstellte.

In den ersten Monaten des Jahres 2012 wurde die Frage eines „Freikirchengesetzes“ mit großer Energie verfolgt. Punktationen dazu sollten zu einem Grobentwurf werden. Dank des großen Einsatzes von Frau Prof. Schinkele und Prof. Potz gingen diese Arbeiten zügig voran. Es schien der einzig mögliche Weg zu sein, so ein Gesetz anzustreben, wenn man sich auch der zu erwartenden Widerstände – besonders von Seiten des Leiters des Kultusamtes im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Mag. Henhappel – bewusst war, ebenso der Schwierigkeiten, ein solches Gesetz in das Parlament zu bringen. Die energischen Schritte im Sommer 2012 bei der Gesetzwerdung der letzten Änderung des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes hatte zu Gesprächsangeboten von Seiten der Leitung des Kultusamtes an Pastor Eduard Griesfelder (FCGÖ) geführt, der von Anfang an Mitglied der Arbeitsgruppe war.

So kam es zur Vereinbarung eines Gesprächstermins mit Mag. Oliver Henhappel, nicht zuletzt mit Hilfe von Prof. Karl Schwarz vom Kultusamt, der schon seit einiger Zeit in der Arbeitsgruppe mit dabei war. Dieses Gespräch brachte eine entscheidende Wende. Wie erwartet lehnte Mag. Henhappel die Schaffung eines eigenen „Freikirchengesetzes“ ab. Dafür bot er an, auf dem Weg über eine Verordnung einer „Vereinigung der Freikirchen“ den Status einer „Anerkannten Religionsgemeinschaft“ zu verschaffen, da ja eine solche Vereinigung die vom Gesetz her notwendigen Mitgliederzahlen und sonstigen Voraussetzungen erbringen würde. Er bot auch eine weitgehende Zusammenarbeit bei der Erstellung dieser Verordnung mit dem Arbeitskreis an.

Verordnung anstatt Freikirchengesetz

Damit war klar, dass dieser Weg eine relativ rasche und problemlose Lösung des gemeinsamen Anliegens eröffnen würde. Von Seiten der Fachleute des Religionsrechtes im Arbeitskreis und den Kennern der derzeitigen politischen Lage wurde zur Annahme dieses Angebotes geraten. So galt es, die erarbeiteten Ideen und Entwürfe für ein „Freikirchengesetz“ beiseite zu legen und die Grundlinien für die genannte Verordnung vorzubereiten. Wie schon vorher gab es dazu wieder eine großzügige Hilfe von Seiten des Institutes von Prof. Potz.

Damit für das Begutachtungsverfahren allen denkbaren Einsprüchen vorher rechtzeitig entgegen gearbeitet wird, wurde schon im Herbst 2012 begonnen, Vorbereitungs- und Informationsgespräche mit führenden Persönlichkeiten der Kirchen zu führen, in denen möglicherweise Bedenken gegen die in Vorbereitung befindliche Verordnung bestehen könnten. Eine kleine Gruppe traf sich mit dem katholischen Bischof Manfred Scheuer von Innsbruck, der in der Katholischen Bischofskonferenz für Fragen der Ökumene zuständig ist. Das Gespräch mit ihm fand in einer sehr guten Atmosphäre statt, seine Fragen an die Freikirchen waren herausfordernd und klar. Er gab zu verstehen, dass er das Anliegen der Freikirchen verstehe und er von seiner Seite dem eingeschlagenen Weg der rechtlichen Gleichstellung der Freikirchen kein Hindernis in den Weg legen werde.

Wenig später traf sich im Oktober eine Abordnung von Leitern und Pastoren der Freikirchen mit einer Abordnung der Leitung des Ökumenischen Rates der Kirchen Österreichs. Dazu hatte Walter Klimt den Weg geebnet, der als Vertreter der Baptisten Beobachterstatus im Ökumenischen Rat innehat. Von Seiten des Ökumenischen Rates nahm auch sein Vorsitzender, der orthodoxe Bischofsvikar Dura, an diesem Gespräch teil. Walter Klimt gab einen Bericht über die Tätigkeit und den bisherigen Weg des Arbeitskreises sowie über die in Vorbereitung befindliche Verordnung des Kultusamtes.

Es wurden anschließend über Anregung von Bischof Bünker auch zwei Konfliktfelder besprochen: der Religionsunterricht und der Vorwurf des Proselytismus. Von Seiten der Vertreter der Freikirchen wurde die Bereitschaft zur Zusammenarbeit beim Religionsunterricht betont, wo ein eigener Religionsunterricht mangels ausreichender Schülerzahlen nicht sinnvoll sei. Bei der Frage des Proselytismus war man sich einig, dass es unmoralisch sei, in einer Religionsgemeinschaft fest verwurzelte Christen abzuwerben. Es ginge vielmehr darum, gemeinsam in einer säkularisierten Gesellschaft zu Christus einzuladen. Das Gespräch wurde nach übereinstimmender Meinung von beiden Seiten sehr positiv beurteilt und fand in einer freundlichen, angenehmen Atmosphäre statt.

Die Arbeiten zur Erarbeitung des Antrages zur Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche (Religionsgemeinschaft) für die „Freikirchen in Österreich“ wurden im Jänner 2013 von Dr. Krömer abgeschlossen, ebenso die für die Verfassung der „Freikirchen in Österreich“. Zu dieser Bezeichnung hatten sich letztlich alle Vertreter der Freikirchen entschlossen, die in der Arbeitsgruppe mitgearbeitet hatten: die Bünde der Baptistengemeinden und der Evangelikalen Gemeinden, die Elaia Christengemeinden, die Freie Christengemeinde/Pfingstgemeinde FCGÖ und die Mennonitische Freikirche Österreich.

Der Antrag wurde am 30. Jänner 2013 von Dr. Krömer beim Kultusamt eingereicht. Es sollte nun entsprechend einer mündlichen Absprache durch das Kultusamt in Kontakt mit der Arbeitsgruppe die Fertigstellung der Verordnung so rechtzeitig erfolgen, dass sie möglichst bald zur Begutachtung ausgesandt und noch vor dem Sommer und den bevorstehenden Nationalratswahlen in Kraft treten könnte. Die Klärung vieler Details und die Erhebung noch nachzu-

liefernder Unterlagen brachten einige Verzögerungen mit sich. Aber letztlich wurde die Verordnung noch vor Ferienbeginn zur Begutachtung ausgesandt. Es gab keine Verzögerungen durch Einsprüche – die Vorarbeiten von Seiten der Arbeitsgruppe haben sicher auch mit dazu beigetragen.

Die Freikirchen in Österreich erhalten die Anerkennung

Im August unterschrieb die zuständige Ministerin Dr. Claudia Schmied den Verordnungsentwurf. Im Bundesgesetzblatt II Nr.250/2013 mit dem Kundmachungsdatum 26. August 2013 stand dann folgende Kurzinformation:

„Anerkennung der Anhänger des Bundes der Baptistengemeinden, des Bundes Evangelikaler Gemeinden, der ELAIA Christengemeinden, der Freien Christengemeinde - Pfingstgemeinde und der Mennonitischen Freikirche in Österreich als Kirche (Religionsgesellschaft).“

Am 29. August 2013 wurde die Novelle und die davon betroffenen Freikirchen in der Baptistengemeinde Mollardgasse in Wien der Presse vorgestellt. Schreiben mit Glück- und Segenswünschen von Kardinal Schönborn und Bischof Bünker langten dazu ein. Von Seiten der Vertreter der verschiedenen Bünde der „Freikirchen Österreichs“ wurde offen auf alle Schwierigkeiten des gemeinsamen Weges eingegangen. Besonders herausgestellt wurde die gute Zusammenarbeit von evangelischen, katholischen und freikirchlichen Mitgliedern in der fast drei Jahre tagenden Arbeitsgruppe. Ein großer Dank galt der uneingeschränkten Unterstützung und Beratung durch die Fachleute der Universität Wien und dem Rückhalt, den die obersten Vertreter der Evangelischen und Katholischen Kirche diesem Anliegen gegeben hatten.

Einen festlichen Abschluss des Anerkennungsprozesses bildete die Tagung „Freikirchen in Österreich“ am 28. November 2013 im Juridicum in Wien. Das Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht der Universität Wien, die Gesellschaft für Kirchenrecht und die „Freikirchen Österreichs“ waren gemeinsam die Veranstalter. Zum ganzen rechtlichen Weg der Anerkennung und deren Auswirkungen nahmen die Vertreter des Kultusamtes Stellung. Dabei wurden auch noch bestimmte offene Fragen des Religionsunterrichtes, der Religionslehrerausbildung, der Seelsorge in Spitälern und beim Militär behandelt - Aufgaben, die sich nun für die „Freikirchen Österreichs“ aus der staatlichen Anerkennung ergeben.

In einer zweiten Runde von Statements ließ es sich Prof. Brigitte Schinkele nicht nehmen, in sehr klarer und einleuchtender Form auf Mängel des geltenden Religionsrechtes in Österreich hinzuweisen, besonders bezüglich der Bestimmungen zu den „Bekenntnisgemeinschaften“, die aus ihrer Sicht Grundrechte des Menschen einschränken. Eine grundlegende Überarbeitung des österreichischen Religionsrechtes ist ihrer Meinung nach dringend notwendig.

Johannes Fichtenbauer ging in seinem Beitrag auf die ökumenische Bedeutung der Anerkennung ein und wies auch auf die Lasten der Geschichte hin, die in unserem Land durch Verfolgung und die Diskriminierung von Nicht-Katholiken bis in das 20. Jahrhundert bestehen. Der Schritt der staatlichen Anerkennung der Freikirchen sei daher auch ein gewisser Akt der „Wiedergutmachung“.

In einer letzten abschließenden Runde von Statements sprachen einige Ratsmitglieder der „Freikirchen in Österreich“ zu der Bedeutung der Anerkennung für sie, zu den bevorstehenden Aufgaben, die sich aus der Anerkennung ergeben, und zur Rolle der Freikirchen in unse-

rer Gesellschaft heute. Ein kleines Buffet schloss den Abend ab, mit der Gelegenheit zu wertvollen Gesprächen und persönlichen Danksagungen.

Viele haben sich sehr um das Gelingen dieser Anerkennung bemüht. Aber es erschien allen doch als ein Wunder, dass dieser Schritt bei allen den vorhandenen Hürden so rasch möglich wurde. Die entscheidenden Weichenstellungen können nur dem Wirken Gottes zugeschrieben werden und der einigenden Kraft des Heiligen Geistes!

Ich danke herzlich Karl W. Schwarz und Heinrich Schneider, dass sie großzügig persönliche Unterlagen für die Verfassung dieses Beitrages zur Verfügung gestellt haben.

Hans-Peter Lang

30. Juni 2015